

Stellungnahme

des VSHEW -

Verband Schleswig-Holsteinischer Energie- und Wasserwirtschaft

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz)

I. Einleitung

Mit vorliegender Stellungnahme unterstützt der Verband der Schleswig Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW) den o.g. Gesetzentwurf des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Der VSHEW vertritt in Schleswig-Holstein rund 40 mittelständische Stadt- und Gemeindewerke in den Sparten Energie, Wasser/Abwasser, Entsorgung sowie Breitbandversorgung.

Diese Unternehmen bieten ihre umfangreichen Dienstleistungen sicher, umweltverträglich und preisgünstig an und leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung.

Mit den über 2.500 Beschäftigten in Schleswig-Holstein gehören die kommunalen Versorger zu den größten Arbeitgebern des Landes. Sie erwirtschaften über alle Sparten hinweg einen Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Euro und investieren mehr als 150 Millionen Euro pro Jahr.

Der ganz überwiegende Teil dieser Investitionen fließt in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region und trägt somit maßgeblich zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Generierung eines erheblichen Gewerbesteueraufkommens bei. Die kommunalen Stadt- und Gemeindewerke tragen zudem eine besondere Verantwortung für das Gelingen der Energiewende.

II. Zusammenfassung

Der VSHEW begrüßt den Vorstoß des MELUND zur systematischen Neuregelung des Landeswassergesetzes (LWG) und nimmt zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Größere Grundwasserentnahmen landwirtschaftlicher Betriebe werden erlaubnispflichtig gestellt. (§39LWG)

Der VSHEW begrüßt die Neuregelung nach der ab einer entnommenen Menge über 2.500 m³/a pro Entnahmestelle eine Erlaubnispflicht eingeführt wird.

Die damit verbundene Messung der Entnahmemengen führt zu einer erhöhten Transparenz über die insgesamt entnommenen Grundwassermengen und ist somit zu begrüßen

Wasserversorgungsunternehmen, zu deren Schutz ein WSG ausgewiesen werden soll, sollen die v.a. hydrogeologischen Vorarbeiten für das Verordnungsverfahren veranlassen. (§ 43LWG) Die Kosten können dafür von der Wasserabgabe abgezogen werden. (§1 Wasserabgabengesetz)

Der VSHEW begrüßt die Stärkung der Eigenverantwortung von Wasserversorger hinsichtlich der Ausweisung von Wasserschutzgebieten.

Insbesondere die stärkere Beteiligung an den erforderlichen Vorarbeiten begrüßen wir sehr und gehen davon aus, dass wir dadurch die bisherigen Verfahrensdauern erheblich verkürzen können.

Selbstverständlich sind wir in diesem Zusammenhang auch bereit die Kosten für die Erstellung der Unterlagen (Karten, Pläne und Gutachten) vorzufinanzieren.

Die in der Änderung des §1 Wasserabgabengesetz festgelegte Begrenzung der Kostenerstattung auf die Höhe der für drei Jahre zu zahlenden Wasserabgabe lehnen wir jedoch ab und erwarten eine Kostenerstattung in voller Höhe der Aufwendungen.

Zugunsten einheitlicher Datenformate wird bestimmt, dass die Wasserbehörden auf Anforderung bestimmte zur Verfügung gestellte Datenformate verwenden müssen (§89 LWG)

Der VSHEW begrüßt die Schaffung einer Möglichkeit zur Einführung verbindlicher und einheitlicher Datenformate. Wir hoffen, dass die oberste Wasserbehörde von dieser Möglichkeit zügig Gebrauch macht, und mit einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift die Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgern und unteren Wasserbehörden vereinfacht.

Darüber hinaus entsteht mit der Digitalisierung für die oberste Wasserbehörde erstmals die Möglichkeit einer Übersicht über die in den unteren Wasserbehörden vorliegenden Daten, auch das begrüßen wir sehr.

Verzicht auf die Genehmigung zur Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht (§45)

Auf die Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes wird zukünftig in §45 verzichtet. Aus Gründen der Entbürokratisierung begrüßt der VSHEW diese Regelung.

Die Maßstäbe nach denen die Genehmigung von Übertragungen im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt sind allerdings völlig unbestimmt. Es ist daher zu befürchten, dass die Genehmigungspflicht zu den gleichen Problemen hinsichtlich Inhalt und Umfang analog eines Abwasserbeseitigungskonzeptes führt.

Der VSHEW schlägt vor, auf die Genehmigungspflicht der Übertragung im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung zu verzichten.

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte (§46 Abs. 3).

Hier sollte zur Klarstellung eine Formulierung aufgenommen werden, nach der die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf rechtsfähige Anstalten auch per Satzung erfolgen kann, sofern es sich um Anstalten handelt, die nach §106a GO errichtet wurden. In diesem Fall ist auch eine Befristung und Widerruflichkeit obsolet.

Hier kam es in der Vergangenheit zu Irritationen, da z.T. seitens der Kommunalaufsichten zusätzlich zur eindeutigen Regelung in der Errichtungssatzung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gefordert wurde. Dieser ist nur sinnvoll bei Anstalten mit mehreren Trägern gemäß GKZ.

Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§48).

Im Bereich der Indirekteinleitungen (Abwasserbeseitigung über öffentliche Kläranlagen) sollen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht künftig ein Verzeichnis über die Einleitungen betrieblicher Abwässer erstellen. Zudem sollen sie Sanierungsanordnungen erlassen, für die bisher die Wasserbehörden verantwortlich sind. Der VSHEW verweist darauf, dass insbesondere für kleinere Gemeinden, bzw. Abwasserbeseitigungspflichtige ein höherer Verwaltungsaufwand entsteht, um die rechtlichen Maßnahmen (Sanierungsanordnung und daraus folgend Verwaltungskostenanordnungen) durchzusetzen.

Der VSHEW lehnt die Übertragung der Anordnung von Sanierungsanordnungen/Verwaltungskostenanordnungen von den Wasserbehörden auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen ab und empfiehlt die bewährte Praxis beizubehalten.